

ILSEZEITUNG

15. Jahrgang/Nr. 137

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Osterwieck

Dezember 2019



Hessendamm: Ansprachen von den Ex-Politikern Ernst-Henning Jahn, Sigmar Gabriel, Jürgen Gansäuer und Dieter Steinecke (von links).



Über 300 Menschen aus Ost und West kamen mitten in der Woche zur Erinnerung an den 12. November 1989 nach Hessendamm.

ILSEGEPLÄTSCHER

Die Arbeit des neuen Osterwiecker Stadtrates ließ sich gut an. Elf der 27 Abgeordneten sind im Sommer erstmals ins Amt gekommen. Die Arbeit war sachlich und konstruktiv. Doch auf der vierten Sitzung des Rates, Mitte November, gab es einen Riesenknall. Plötzlich und unerwartet, ohne Ankündigung. Aber, ohne Prophet zu sein, dieses Ereignis wird die Stadtratsarbeit noch lange belasten.

Was ist passiert? In nichtöffentlicher Sitzung gab es nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, um den nach 25 Jahren aus dem ehrenamtlichen Osterwiecker Bürgermeister-Amt ausgeschiedenen Ulrich Simons zum Ehrenbürger zu ernennen. Das Problem ist dabei weniger die Entscheidung selbst, sondern wie sie zustande kam.

Den Antrag auf die Ehrenbürgerschaft hatte der Osterwiecker Ortschaftsrat gestellt. Vor der Abstimmung im Stadtrat wurde in dessen Hauptausschuss, in Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und auch im Stadtrat selbst darüber gesprochen. Lediglich ein Abgeordneter hatte im Vorfeld angekündigt, sich enthalten zu wollen.

Im Stadtrat aber stimmten nur 13 der 23 anwesenden Abgeordneten – im wesentlichen die 14er Fraktion (u.a. mit Buko, CDU, SPD) – für die Ehrenbürgerschaft; zehn – und damit die ganze Fraktion Freie Bürger und Fallstein-Fraktion – enthielten sich plötzlich. Was in diesem speziellen Fall gleichbedeutend mit einer Ablehnung ist, weil Ja-Stimmen von zwei Drittel der stimmberechtigten 27 Abgeordneten notwendig gewesen wären, also 18.

Als der Rat 2012 die Ehrensatzung beschloss, hatte Simons selbst gefordert, für eine Ehrenbürgerschaft „die Latte sehr hoch zu legen“. Eine Gegenstimme sei im Prinzip schon eine Katastrophe.

Nun war Ulrich Simons (CDU) als Fraktionschef im Stadtrat und auch Bürgermeister mit politischen Konkurrenten nie zimperlich umgegangen. Sehr wahrscheinlich war das die Retourkutsche der nicht nur, aber überwiegend Aue-Fallsteiner.

Schaden genommen hat im Ergebnis weniger Ulrich Simons als der Stadtrat selbst. Das Tisch Tuch zwischen den Fraktionen scheint zerschnitten. Wenn jemand nach 25 Jahren ehrenamtlicher Bürgermeisterei, dreimal von den Bürgern direkt gewählt, nicht würdig ist, dürfte nie wieder ein Politiker Ehrenbürger werden. Dabei haben andere Ortschefs diese Ehre für weit weniger Amtsjahre erhalten.

Und schon liegt ein neuer Antrag für eine Ehrenbürgerschaft vor. Für einen Ex-Politiker aus Rhoden. Wie das ausgeht, kann man erahnen.

Man darf auch gespannt sein, wie groß die „Freude“ Anfang Januar beim nächsten Zusammentreffen der Abgeordneten sein wird. Dann sollen zehn Jahre Einheitsgemeinde gefeiert werden.

Mario Heinicke



Kleiner Fallstein: Symbolisch gingen Menschen aus der Region durch den Zaun, der das Land trennte.



Der Nachbau einer Grenzsäule ist im Kleinen Fallstein am Wanderweg zwischen Hornburg und Osterwieck eingeweiht worden.



Früher fuhren Grenzpatrouillen auf dem Plattenweg von Rhoden hoch zum Kleinen Fallstein, zum Fest chauffierte die Feuerwehr Besucher.



Informationstafeln berichten auf dem Kleinen Fallstein über die Grenze, deren Öffnung sowie die Beobachtungstürme.



Rhoden: Voller Saal des Gemeindezentrums bei der Feier der Stadt Osterwieck zum Jubiläum. Mit Musik vom Stadtorchester Dardesheim.



Wülperode: Auch das gab's zum Jubiläum. Kein Streich, sondern zielgerichtete Provokation am Grenzdenkmal. Der Staatsschutz ermittelt.

Berßeler Geschichte(n): Leben, Sitten und Gebräuche (Folge 4)

Von Hochzeiten und Schmugglern

BERSSEL. Nach der Schulentlassung war es zu einer uralten Gewohnheit geworden, dass junge Leute beiderlei Geschlechts vom ersten Winter nach der Schulentlassung in die „Klasse“ gingen. Das heißt, Abend für Abend trafen sie sich bei den jungen Mädchen in immer gleicher Weise. Die jungen Burschen luden nicht zu sich ein. Es handelte sich um die Fortsetzung der Spinnstuben. Nun stickten oder häkelten die jungen Mädchen statt zu spinnen. Die Jungen alberten herum und behahten sich meist nicht gut.

Bis zum Jahre 1890 gab es in den Klassen keinen Unterschied zwischen Arm und Reich. Mit zunehmendem Wohlstand trennten sich die Bauernkinder von den bisherigen Schul- und Spielkameraden. Dieses war tief zu bedauern.

Hochzeiten wurden früher nicht so großartig gefeiert wie in unserer Zeit, (G. Müller, besonders nach 1919). Am Vorabend der Hochzeit wurde wie in heidnischer Zeit tüchtig gepoltert. Alle greifbaren alten Töpfe, Krüge und Eimer flogen dem Brautpaar vor die Haustür. Daher der Name Polterabend. Das sollte böse Geister vertreiben. Es war ferner Sitte, den Brautzug auf dem Weg zur Kirche durch eine quergezogene Schnur aufzuhalten. „Vorholen“ nannte man das auf Plattdeutsch. Der Bräutigam musste sich vor jeder Schnur durch ein Geldwerfen freikaufen.

Um 1890 bürgerte es sich auch ein, dass verheiratete Paare sich zu Klassen zusammenfanden. Die Auswahl richtete sich oft nach der Hofgröße. Bei diesen Zusammenkünften wurde auch gut gegessen und getrunken. Früher war das nicht üblich.

Meine Eltern besuchten in jedem Winter an Werktagsabenden regelmäßig einmal bestimmte Familien in der Verwandtschaft und Bekanntschaft. Von diesen erhielten sie auch Gegenbesuche. Die Gäste wurden höchstens mit Obst bewirtet. Wenn das Feuer im Ofen auch das zweite Mal hineingelegte Brennholz verzehrt hatte, ging man nach Hause. Ich war glücklich, wenn ich aufbleiben durfte, wenn Besuch kam. Dieses war eine besondere Vergünstigung, die nur gewährt wurde, wenn die Gäste ausdrücklich darum baten. Diese waren manchmal älter als 60 Jahre, hatten viel von der Welt gesehen entweder als Soldaten aus den Kriegen 1866 und 1870/71. Manche waren gleich nach den Freiheitskriegen 1813/1815 geboren und wussten über damalige Verhältnisse von Erzählungen ihrer Eltern.

So hörte ich auch von den alten Verhältnissen im Dorf und über Personen, die schon 100 Jahre im Grabe lagen. Obgleich kaum jemand von Abwesenden schlecht geredet wurde, fragten manche ängstlich, ob doch wohl niemand gehorcht hätte.

Groß war auch die Angst vor Diebstählen. Diese kamen zwar nicht allzu oft vor, wurden aber nie aufgeklärt. Ebenso wenig wurden Brandstifter ermittelt oder solche, die bekannt waren, zur Anzeige gebracht. In meiner Jugendzeit brannte zweimal eine Scheune auf dem Rittergut und einmal ein Bauernhof ab. Es lag in beiden Fällen Brandstiftung vor. Felddiebstähle hatten fast ganz aufgehört. Jedoch gingen allerhand Personen der Wilddieberei nach.

Obgleich die Zeit des Schmuggels seit Einführung des deutschen Zollvereins in unserer Heimat 1833 vorüber war, spielten die Schmugglergeschichten an den Besuchsabenden eine große Rolle. Man konnte von der Braunschweigischen Grenze, die westlich von Hessen mitten durch den Fallstein verlief und hinter sich das unwegsame Große Bruch hatte, sowie von der Hannoverschen Grenze beim Weißen Ross vor Vienenburg in je einer guten Stunde nach Berßel gelangen, ohne einen Ort berühren zu müssen. So war der westliche Teil des Fürstentums Halberstadt für das einträgliche, aber gefährliche Gewerbe wie geschaffen.

Unser Müllerscher Hof lag am Dorfrand. So erlebte mein Urgroßvater (Müller) in einer dunklen Nacht einen Schmugglerbesuch. Beim Öffnen erblickte er drei unbekannte Männer. Diese hatten schwere Säcke auf dem Rücken. Der Anführer beauftragte ihn unter Androhung die Kaffeesäcke zu verstecken. „Falls das Gut bei dir gefunden wird, weil du es nicht gut genug versteckt hast, dann wird dein Hof angesteckt!“ Mein Urgroßvater war im Bilde. Nach drei Tagen holten andere Männer das Diebesgut ab. Ähnliche Geschichten hörte ich oft.

(Fortsetzung folgt)

Nach Aufzeichnungen von Gustav Müller, präsentiert von der Heimattube Berßel



Lichterfee und Weihnachtsmann gehen voran zur Eröffnung des Lichterfestes auf der Burg Zilly.

Lichterfest in Zilly am 7. und 8. Dezember

Mit Lichterfee und Weihnachtsmann zur Burg

ZILLY. Mit dem Lichterfest auf der Wasserburg Zilly findet zugleich ein Jubiläumsjahr seinen offiziellen Abschluss. Das Dorf wurde 1075 Jahre alt, feierte aus diesem Anlass aber nicht im Rahmen einer Festwoche, sondern zwölf Monate lang mit vielen größeren und kleineren Einzelveranstaltungen.

Das Lichterfest am 7. und 8. Dezember wird eine große Veranstaltung, wie aus früheren Jahren gewohnt. Verantwortlich für die Organisation zeichnet der Burg-Förderverein.

Eröffnet wird es stets durch die Lichterfee. Dies erfolgt am Samstag um 17 Uhr. Danach beginnt das bunte Treiben auf der zu abendlicher Stunde durch viele Lichter erhellten Burganlage.

Kinder können dann in der ru-

stikalen, alten Küche Plätzchen backen. Die Kindertagesstätte führt ab 17.30 in der Märchenscheune ein Programm auf. Ab 18 Uhr musiziert hier die Blaskapelle Senju. Der Frauenchor Zilly singt ab 19 Uhr im Innenhof.

Am Sonntag wird das Fest schon im Hellen fortgesetzt. Um 14 Uhr öffnet wieder der Weihnachtsmarkt im Burgkeller, Kinder können basteln und in der Küche nochmal Plätzchen backen.

„Weihnachten in Familie“ heißt das Programm der Musikschule Schicker ab 14.30 Uhr. Ab 15.30 Uhr spielt ein Marionettentheater. Die Lichterfee und der Weihnachtsmann kommen gegen 16.30 Uhr noch einmal zu den Kindern. Ein Feuerwerk ab 18 Uhr bildet den Abschluss des diesjährigen Lichterfestes.

Seniorenweihnacht in Zilly einen Tag früher

ZILLY. Der Termin für die Seniorenweihnachtsfeier in Zilly ist gegenüber dem bekannten Veranstaltungsplan des Ortes um einen Tag vorverlegt worden. Sie findet nun am Sonnabend, 14. Dezember, ab 14 Uhr im Sportlerheim statt. Der Ortschaftsrat lädt zu dieser Veranstaltung ein. Ermöglicht wird den Senioren auch wieder ein Fahrdienst. Interessierte möchten sich dafür bei der Firma Ullwer melden, Telefon (039458) 3852.

Briefkasten für Anliegen an Zillys Ortschaftsrat

ZILLY. Einwohner von Zilly, die eine schriftliche Nachricht an den Ortschaftsrat haben, können dafür jetzt einen eigens angebrachten Briefkasten nutzen. Dieser befindet sich am Wohngebäude von Ortsbürgermeister Roland Vogel.

Elektro - Meisterbetrieb

Künne-elektrotechnik

Inh. Thomas Ohlhoff

• BERATUNG • INSTALLATION • VERKAUF • SERVICE

Am Kirchplatz 241a . 38836 DARDESHEIM
Tel. (039422) 60 736 . Fax:(039422) 61 818
E-Mail: kuenne-elektrotechnik@t-online.de



Göschl GmbH

Bauschlosserei und Metallbau

Martin Göschl
Geschäftsführer

- Türen und Tore
- Treppen
- Schutzgitter
- Schmiedearbeiten
- Geländer
- Überdachungen

Göschl GmbH
Bauschlosserei und Metallbau, Vorwerk 6a, 38835 Lüttgenrode
Telefon (03 94 21) 7 37 45, Telefax (03 94 21) 7 40 11
E-Mail: goeschl_m@t-online.de

Zaunbau Neckham

Maschendraht Gitterzäune Türen & Tore

Am Steinbach 144a 38835 Deersheim
Tel.: (03 94 21) 7 45 22 o. 01 60/7 71 19 67
mail: neckham@t-online.de

Osterwiecker Straße 178 • 38835 Berßel
Telefon (03 94 21) 7 40 58 • Fax (03 94 21) 7 40 57




Was: Sie wollen einen frischen Weihnachtsbaum

Wann: 30. November 2019, 09:00–12:00 Uhr

Wo: Weihnachtsbaumplantage Berßel – Firma Landboden
(Parkplätze sind gegenüber auf dem Gelände der Firma Landboden ausreichend vorhanden)

Suchen Sie sich Ihren Weihnachtsbaum aus!

Wie jedes Jahr verkaufen wir auch wieder Weihnachtsbäume in unserem Kiebitz-Markt in Osterwieck und an unserer Tankstelle in Berßel.



GESUNDHEITSTIPP



Von **Lutz Leupold**
Fallstein-
Apotheke
Osterwieck

Arteriosklerose – die tickende Bombe

Die Arteriosklerose, oft Gefäßverkalkung genannt, ist eine chronisch fortschreitende Erkrankung der Arterien. Sie entwickelt sich allmählich und verursacht über lange Zeit keine Beschwerden. Gefäßverkalkung ist eine ganz normale Alterserscheinung.

Ob und wann sich aus dieser schleichenden Arterienverkalkung eine behandlungsbedürftige Krankheit entwickelt, liegt zum großen Teil in unserer Hand. Denn einer der Hauptfaktoren für die Erkrankung ist das metabolische Syndrom.

Darunter versteht man das gemeinsame Auftreten von Übergewicht, Bluthochdruck und Fettstoffwechselstörungen. Hauptursache dafür wiederum sind eine fett- und cholesterinreiche Ernährung, Bewegungsmangel, übermäßiger Alkoholkonsum und Rauchen.

Was passiert bei der Gefäßverkalkung?

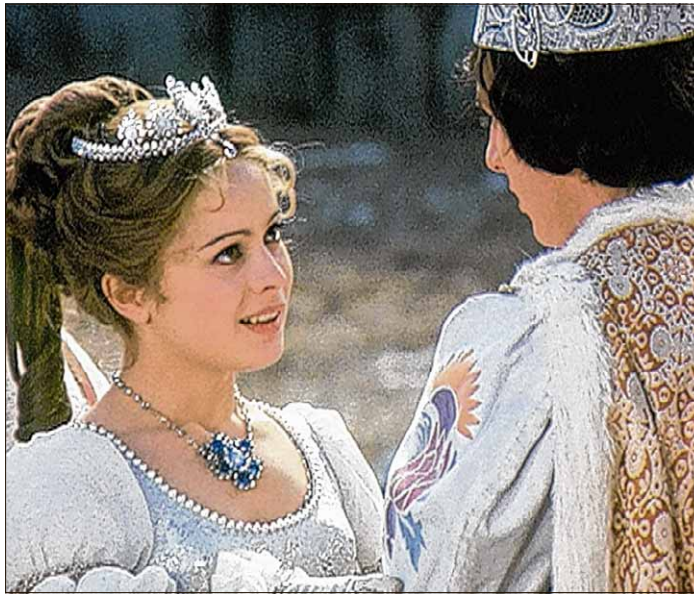
Durch Ablagerungen von Cholesterin und Blutplättchen verdicken und verhärten sich die Gefäßwände zunehmend; ihr offener Durchmesser wird immer kleiner und der Blutfluss hindurch immer schwächer.

In den betroffenen Bereichen führen die Durchblutungsstörungen zu einem dauerhaften Sauerstoff- und Nährstoffmangel. Die Leistungsfähigkeit der betroffenen Organe sinkt. In Belastungssituationen verursacht der Sauerstoffmangel Schmerzen. Schlimmstenfalls kommt es zu einem plötzlichen, kompletten Gefäßverschluss.

Die bekanntesten, daraus resultierenden Erkrankungen sind die periphere arterielle Verschlusskrankheit (Schaufensterkrankheit), die koronare Herzkrankheit (Angina pectoris), der Herzinfarkt, die Herzinsuffizienz, Hirnleistungsstörungen und der Schlaganfall.

Ärztliche Behandlung ist unerlässlich

Herz-Kreislauf-Erkrankungen gehören in ärztliche Behandlung, weil viele von ihnen früher oder später mit einem hohen Risiko für lebensbedrohliche Ereignisse verknüpft sind. Die meisten der eingesetzten Medikamente sind verschreibungspflichtig wie ACE-Hemmer, Betablocker, Diuretika, Gerinnungshemmer, Herzglykoside, Nitrate, Statine und viele weitere.



Der Kult-Film „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ wird am 30. November auf dem Schäfers Hof gezeigt.

Foto: DEFA-Stiftung Josef Illik

Zwei Filmklassiker beim Schäfers-Hof-Adventsmarkt

„Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ und „Die Feuerzangenbowle“

OSTERWIECK. Mit einer neuartigen Veranstaltung bringt sich der Förderverein Schäfers Hof in die bevorstehende Adventszeit ein. Für Sonnabend, 30. November, lädt der Verein zum ersten Adventsmarkt rund um den Taubenturm ein.

Ab 15 Uhr bieten die Mitglieder Kaffee und selbstgebackenen Kuchen im sogenannten Awo-Raum an. Passend dazu wird der Kulturlandverein dort einen Bücherbasar veranstalten. Somit können Besucher bei einer Tasse Kaffee in einem guten Buch schmökern und gemütlich in den Nachmittag starten.

Gegen 16.30 Uhr wird auf dem Schäfers-Hof-Gelände (open air) der DEFA-Märchenfilm „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ vorgeführt, bekanntlich der Filmklassiker schlechthin in der Weihnachtszeit. Feuerschalen, weihnachtliche Beleuchtung und Musik werden den historischen Ackerbürgerhof in eine märchen-

haftes Kulisse für einen ganz besonderen Weihnachtsmarkt verwandeln.

Händler bieten Plätzchen, Stolle, Honig und Met zum Verkauf. Der Förderverein Schäfers Hof Osterwieck verwöhnt die Besucher mit Speisen und Getränken, die zu einem Weihnachtsmarkt gehören: Feuerzangenbowle, Glühwein, Kinderpunsch und Waffeln sind ebenso im Angebot wie Thüringer- und Wild-Bratwürste vom Grill. Ein deftiger Kesselgulasch, Schmalzbrote und Fischbrötchen runden das kulinarische Angebot ab.

Apropos Feuerzangenbowle: Ab 20 Uhr wird auf dem Schäfers Hof der Filmklassiker „Die Feuerzangenbowle“ mit Heinz Rühmann vorgeführt. Stilecht kann dann zum Film auch nochmal leckere Feuerzangenbowle getrunken werden, die von den Mitgliedern des Fördervereins vor Ort zubereitet und angeboten wird.

Tipps für die Selbstmedikation

Rezeptfreie Präparate können sehr gut vorbeugend oder bei leichteren Beschwerden begleitend zu anderen therapeutischen Maßnahmen eingesetzt werden.

Ginkgo-Präparate haben einen sehr breiten Wirkansatz. Sie verbessern unter anderem die Fließeigenschaften des Blutes und sind entzündungshemmend.

Weißdorn verbessert die Durchblutung des Herzens und die Schlagkraft des Herzmuskels.

Kalium-Magnesium stabilisiert den Herzrhythmus und erhöht die Schlagkraft.

Knoblauch-Präparate und Nahrungsergänzungsmittel mit **Omega-3-Fettsäuren** empfehlen

sich zur Vorbeugung der Arteriosklerose.

Und nicht zuletzt: gesund und aktiv leben

Bewegung fördert die Durchblutung, außerdem hilft sie beim Abbau von Stress und Übergewicht. So sollten moderate körperliche Aktivitäten mindestens dreimal wöchentlich auf dem Plan stehen. Besonders empfehlenswert sind Ausdauersportarten wie Nordic Walking, Joggen, Wandern, Schwimmen und Radfahren. Wer unter erheblichem Stress leidet, sollte eine Entspannungsmethode (z. B. Progressive Muskelentspannung, Autogenes Training) lernen und die Übungen regelmäßig durchführen.

Schlossweihnacht der Hessener Vereine

HESSEN. Die Hessener Vereine laden für den 1. Dezember zur Schlossweihnacht ein. Das Fest beginnt um 14 Uhr. Auf der Bühne gestaltet der Frauenchor Hessen ab 15 Uhr ein vorweihnachtliches Programm, es folgen die kleinen Künstler des Kindergartens und der Grundschule. Ein weiterer Höhepunkt wird das Märchen „Der Froschkönig“ sein. Ein Märchenspiel für alle Kinder wird gespielt von den Damen des Carnevalsclubs. Gegen 16.30 Uhr kommt der Weihnachtsmann. Es erklingen Weihnachtslieder zum Mitsingen.

Osterwiecker Weihnachtsmarkt

OSTERWIECK. Der Osterwiecker Weihnachtsmarkt findet am 14. und 15. Dezember auf dem Marktplatz statt. Am Sonnabend öffnet er um 14 Uhr, am Sonntag um 11 Uhr. An beiden Tagen wird der Weihnachtsmann auf den Markt kommen. Das Unterhaltungsprogramm auf der Bühne gestalten die Grundschule Osterwieck und der Kindergarten vom Langenkamp mit Theateraufführungen, Tanzgruppen aus dem Osterwiecker Fitnessstudio und aus Lüttgenrode sowie musikalisch das Gesangsduo Aiko und Uwe Doberstein & Partner.

Goldschmiedemeisterin
Angela Rauer-Loske

All unseren Kunden wünschen wir schöne Osterfeiertag!

Suchen Sie nicht weiter, bei uns finden Sie das Richtige!

Tralle 3
38835 Osterwieck
Tel.: 03 94 21/2 94 67

Besuchen Sie unsere Brennerei, Manufaktur, Gästehaus und Museum

Öffnungszeiten:
Montag–Donnerstag 9.00–16.00 Uhr
Freitag 9.00–14.30 Uhr
Jeden zweiten Sonntag im Monat – Tag der offenen Tür

Fallstein Destillerie
Östernstraße 1
38836 Osterwieck • OT Rohrshiem
www.fallstein-destillerie.com

Arterienverkalkung und Bluthochdruck – das hilft und schützt

Gingium 120 mg Filmtabletten
120 Stk. **statt 94,97 €* 59,98 €**

Doppelherz Antarktis Krill system Kapseln
60 Stk. **statt 32,95 €* 25,98 €**

Crataegutt 450 mg Herz-Kreislauf-Tabletten
100 Stk. **statt 35,95 €* 29,98 €**

Tromcardin complex Tabletten
120 Stück **statt 24,95 €* 19,98 €**

* bisheriger Apothekenverkaufspreis. Angebot gültig bis 31.12.2019.

Fallstein-Apotheke

Fallstein-Apotheke - Gesundheit für Groß und Klein
Im Einkaufszentrum am Busbahnhof
Bahnhofstr. 16 | 38835 Osterwieck
Tel. 039421-69520 | info@fallstein-apotheke.de

Für Sie geöffnet:
Mo - Fr von 8.00 - 19.00 Uhr | Sa von 8.30 - 13.00 Uhr

Parks und Gärten im Landkreis Harz

LANDKREIS. Sie erscheint pünktlich zur Vorbereitung auf das Themenjahr „Gartenträume“, das 2020 in ganz Sachsen-Anhalt mit verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen gefeiert wird: die überarbeitete Broschüre „Parks und Gärten im Landkreis Harz“. Elf der fünfzig schönsten und bedeutendsten Anlagen des Landes befinden sich im Landkreis Harz und werden in der Broschüre genauer vorgestellt – von den Gärten einer mittelalterlichen Klosteranlage über Barock- und Landschaftsparks bis hin zu zeitgenössischen Parkanlagen.

Auch weitere Park- und Gartenanlagen, die nicht unter dem Label „Gartenträume“ laufen, für die Harzregion aber eine Bereicherung darstellen, werden kurz vorgestellt. Dazu gehören zum Beispiel der Bürgerpark Wernigerode und der Kurpark in Bad Suderode.

Unter dem Stichwort „Gartenträume“ ausgezeichnete Gärten spiegeln 400 Jahre Gartenkunst wieder und zeigen die Vielfalt der verschiedenen Gartenbaustile in ganz Sachsen-Anhalt auf. Wegen des Themenjahres wird es viele Veranstaltungen auch in den Parks und Gärten im Landkreis Harz geben.

Die Broschüre ist in den Tourismusinformatoren Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode, Blankenburg und beim Landkreis Harz erhältlich oder digital unter www.kreis-hz.de/de/broschueren-zum-download.html.

Zukunftsbaum beim Klimawandel

Robinie ist Baum des Jahres 2020

MAGDEBURG. Die Robinie mit ihren gefiederten Blättern und Dornen wird 2020 im Mittelpunkt vieler Aktionen stehen. Sie ist der Baum des Jahres 2020, teilte die die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald mit.

Die Robinie ist seit über 300 Jahren – aus Nordamerika kommend – in Deutschland und Europa zu Hause. Anfangs wurde sie vorrangig in Parks oder Gärten gepflanzt und hat sich daraufhin auch in den Wäldern verbreitet. Häufig anzutreffen sind Robinien auf trockenen Standorten, wie Bahndämmen oder Brachflächen. Als Pionierbaumart besiedelte sie nach dem zweiten Weltkrieg viele Trümmerschuttfelder.

Mit Hilfe von Knöllchenbakterien ist sie in der Lage, Stickstoff aus der Luft aufzunehmen und dem Boden zu zuführen. Besonders stickstoffarme Standorte kann sie damit für andere Bäume bewohnbar machen. Für diverse seltene Biotope wie beispielsweise Magerrasen kann diese Eigenschaft jedoch gefährlich werden. Die Stickstoffanreicherung verdrängt typische Pflanzen- und Tierarten der Magerrasenbiotope. Arten, die ohnehin schon selten geworden sind. Von solch wertvollen Flächen sollte man die Robinie daher fern halten.

Seit dem 18. Jahrhundert wurde die anspruchslose Robinie für

die waldbauliche Nutzung vor allem auf armen Standorten und auch für die Wiederaufforstung devastierter Waldflächen interessant. In den deutschen Wäldern kommt sie in Mischung auf etwa 20.000 Hektar vor. Ihr Flächenanteil liegt damit deutlich unter einem Prozent.

Wegen ihrer Anspruchslosigkeit gegenüber Trockenheit wird die Robinie als Zukunftsbaum beim Klimawandel gehandelt. Auch in der Stadt wird sie favorisiert. Sie verträgt das innerstädtische Klima recht gut, nachteilig ist allerdings die Windbrüchigkeit der Äste.

Ein großer Pluspunkt ist ihre Blütenpracht. Die stark duftenden Blüten hängen in 10 bis 25 Zen-

timeter langen Trauben vor dem Blattaustrieb an den Zweigen. Sie bieten reichlich Nektar und sind eine beliebte und wichtige Bienen- und Insektenweide. Ihr Honig wird als Akazienhonig verkauft und hat eine helle, schwachgelbliche Farbe.

Bemerkenswert ist das Holz der Robinie. Es ist widerstandsfähiger und dauerhafter als Eichenholz. Da es im Außenbereich auch ohne chemische Konservierung lange stabil bleibt, ist es unter anderem gut für Kinderspielplätze, Pfähle im Weinbau und Gartenmöbeln geeignet. Es kann Tropenholz ersetzen.

2019 war die Flatterulme Baum des Jahres.



Blühende Robinie.

Foto: L. Gössinger

Thomas-Mann-Schule Dardesheim

Vorstandswahl im Förderverein

DARDESHEIM. In der Thomas-Mann-Schule Dardesheim fanden Wahlen im Schulförderverein statt. Der alte Vorstand wurde entlastet, um Neuwahlen durchzuführen. Gedankt wurde den bisherigen Mitgliedern Nadine Mühe, Nadine Karste, Daniela Künne, Sibylle Runge und Gundula Bodenstern für ihre Arbeit. Sie konnten auch dank des Fördervereins der Stadt Dardesheim

viel erreichen und das Lernen in der Schule verschönern.

Der neue Vorstand mit Katrin Blume, Andrea Pietrzak, Janine Schwarze, Kerstin Reiche und Melanie Bröder wurde einstimmig gewählt und nimmt nun seine Arbeit auf. Die nächste große Aufgabe wird es sein, einen Trinkbrunnen für die Schule zu beschaffen.

Eltern sind aufgerufen, Mitglied im Schulförderverein zu werden.

VERSICHERUNGSTIPP



Von Franziska Feuerstack Allianz-Generalvertretung Osterwieck

Zukunftsprodukt Fourmore

Die Zukunft der Rente ist unsicher, doch die sogenannte Generation Young kümmert das kaum. Das ist schon kurios: Nach einer Studie sind sich viele der zwischen 1980 und 2000 Geborenen sogar des Risikos der Altersarmut bewusst und sorgen trotzdem nicht privat vor. Warum eigentlich nicht?

Wenn man mit jungen Menschen darüber spricht, wird schnell klar, dass die Generation Y anders tickt. Die junge Generation möchte unabhängig und frei sein, und sie mag sich nicht binden. Haus bauen, Geld anlegen, auf klassische Weise fürs Alter vorsorgen wie die Eltern? Nein Danke!

Das Zukunftsprodukt Fourmore trägt dem Vorsorgeverhalten junger Menschen Rechnung. Es ist für junge Kunden, die wissen, dass sie vorsorgen sollten, sich aber nicht auf lange Zeit binden und festlegen wollen.

Unregelmäßige Einzahlungen sind genauso willkommen wie monatliche Zahlungen ab 25 Euro. Auf langfristige Zahlungsverpflichtungen wird verzichtet. Fourmore ermöglicht es, einfach mal mit der Zukunftsvorsorge zu beginnen. Das Kapital der Kunden wird weltweit und nachhaltig in sicherheitsorientierte Anlagen investiert. Für die eingezahlten Beträge gibt es eine Beitragsgarantie.

„Einfach mal beginnen“ ist auch die Vorgabe für das neue Angebot. Neue Kunden legen mit einer ersten Zahlung los und können einmalig, monatlich oder völlig frei einzahlen. Je nach Möglichkeit. Ob und wann, entscheiden sie selbst – und sie steuern das zum Beispiel per Smartphone. Fourmore-Kunden können mit regelmäßigen Zahlungen jederzeit pausieren. Ab wann und so lange sie wollen – oder umgekehrt auch zwischen durch zusätzliche Beträge zahlen. Benötigen sie doch Geld aus ihrer Zukunftsvorsorge, zahlen sie sich selbst kostenlos Beträge aus – und später diese ebenfalls kostenlos wieder ein.

Gleichzeitig profitiert das bei Fourmore eingezahlte Geld vom professionellen Kapitalmanagement und dem leistungsstarken Sicherungsvermögen von Allianz Leben. Dieses erzielt – bei gleichzeitig hohen Sicherheiten – nachhaltig attraktive Renditen. Mit einem bewährten effizienten Wertesicherungsmechanismus schafft die Allianz bei Fourmore Freiheiten für die chancenorientierte Anlage etwa in Aktien oder Schwellenländeranlagen. Bei einem typischen Fourmore-Vertrag liegen rund zwei Drittel des anfänglichen Werts der Zukunftsvorsorge in solch chancenorientierten Anlagen.

Meisterbetrieb
FERNSEH-HÖTZEL
 Goslarer Str. 38 · 38690 Vienenburg
 ☎ 0 53 24 - 28 18
LCD Reparaturen und Verkauf
Sat und Kabel-Anlagen

FAHRZEUGTECHNIK
Böhlke
 KFZ-Meisterbetrieb
 Freie Werkstatt für alle Marken inklusive Oldtimer, Youngtimer und DDR-Fahrzeuge
 Ab Dezember HU + AU im Haus
 Holländer 197a • 38835 Osterwieck OT Veltheim
 Telefon: (03 94 26) 86 50 50 • Telefon: (01 51) 75 06 39 18
 E-Mail: boehlke@service-fahrzeugtechnik.de

ÖSA Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
 Finanzgruppe

Geschäftsstelle
Ralf Döppelheuer

Bürozeiten
 Mo, Do 9.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
 Di, Fr 9.00 - 12.00 Uhr Mail: ralf.doeppelheuer@oesa.de

Am Markt 8 • 38835 Osterwieck • Tel.: 039421 7970

Null Zinsen?
 Wir haben attraktive Alternativen.

Die Allianz bietet seit vielen Jahren interessante Alternativen für die Geldanlage. Gerne berate ich Sie hierzu persönlich.

Franziska Feuerstack
 Generalvertretung der Allianz
 Neukirchenstr.32, 38835 Osterwieck
franziska.feuerstack@allianz.de
www.allianz-feuerstack.de
 Tel. 03 94 21.7 34 95, Fax 03 94 21.7 78 78

Investieren birgt Risiken. Der Wert einer Anlage und Erträge daraus können sinken oder steigen. Investoren erhalten den investierten Betrag gegebenenfalls nicht in voller Höhe zurück.

Allianz

Informationsveranstaltung am 4. Dezember in Hoppenstedt

Interesse an Erdgas wird erkundet

BÜHNE/RIMBECK/HOPPENSTEDT. Ende Juni wurde an dieser Stelle von einer Veranstaltung im Osterwiecker Energieberatungszentrum berichtet. Dort erging die Anfrage an die anwesenden Fachleute der Halberstadtwerke, ob denn auch die drei Orte Bühne, Rimbeck und Hoppenstedt an das Erdgasnetz angeschlossen werden könnten. Natürlich konnte das nicht sofort beantwortet werden. Prinzipiell sei eine Erschließung denkbar, sagte damals Rohnetz-Fachbereichsleiter Andreas Thiel. Freilich müsse das wirtschaftlich sein. Es müsste sich also eine gewisse Anzahl Hauseigentümer für einen Erdgasanschluss entschließen.

Um das Interesse in den drei Orten zu erkunden, findet am Mittwoch, 4. Dezember, ab 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hoppenstedt eine Informationsveranstaltung statt.

Vertreter der Halberstadtwerke aus den Fachbereichen Netz und Vertrieb, der Kommune sowie aus dem Partnernetzwerk des Energieberatungszentrums werden dazu erwartet. Außerdem sollen dann die Haushalte Fragebogen zur Bedarfsermittlung erhalten, ob sie im Zeitraum der nächsten

zwei bis drei Jahre Interesse an einem Erdgas-Hausanschluss haben.

Warum das alles gerade jetzt? In vielen Haushalten wurde Anfang der 1990er Jahre neue Heizungstechnik installiert. Wo es kein Erdgas gab, meist für Flüssiggas oder Heizöl. Jetzt nach 25 bis 30 Jahren nagt der Zahn der Zeit an den Anlagen, steht eine Erneuerung oder auch ein Wechsel des Heizmediums an. Allerdings dürfen herkömmliche Ölheizungen nur noch bis Ende 2025 eingebaut werden. Die Halberstadtwerke, der Netzbetreiber in den meisten Osterwiecker Ortschaften, bietet derzeit ein Förderprogramm zur kostenlosen Entsorgung alter Öltanks, sofern ein Erdgas-Hausanschluss beantragt wird. Auch die Anschaffung einer neuen Heizung kann durch das Unternehmen gefördert werden.

Dieser ganze Themenkomplex vom Technischen bis zur Finanzierung soll am 4. Dezember angesprochen werden.

„Wir möchten herausfinden, wer Interesse hat“, nannte Hannes Deicke vom Energieberatungszentrum das Ziel der Veranstaltung. Rund 300 Haushalte gibt es in Bühne, Rimbeck und

Hoppenstedt. Sollte es aus weiteren Orten Interessierte an der Veranstaltung geben, sind sie ebenso gern gesehen. Immerhin haben ja auch Suderode, Wülperode, Götdeckenrode, Rhoden und Osterode bisher keinen Erdgasanschluss.

Die Halberstadtwerke hatten vor etwa 20 Jahren die vier Auefallsteiner Orte Rohrshiem, Hesen, Dardesheim und Deersheim erschlossen. Harzenergie baute in den 1990er Jahren das Netz in Osterwieck, Lüttgenrode, Stötterlingen, Schauen und Berbel. 2012 kam es nach der Ausschreibung durch die Stadt Osterwieck zum Betreiberwechsel beim Harzenergie-Netz, das nun auch den Halberstädtern gehört. Bisher sind diese beiden Netze übrigens noch nicht miteinander verbunden. Aktuell arbeiten die Halberstadtwerke aber an einer Verbindung zwischen Deersheim und Osterwieck, die nächstes Jahr als Beitrag zur Versorgungssicherheit in Betrieb gehen soll.

Ob letztendlich auch die drei Bühner Orte künftig Erdgas erhalten, wird vom Ergebnis der bevorstehenden Umfrage abhängen. „Wir sind gespannt, wie viele Haushalte umstellen möchten“, sagte Hannes Deicke.



Ein besonderes Krippenspiel

Das Krippenspiel in Götdeckenrode unter freiem Himmel und mit lebenden Tieren findet in diesem Jahr zum 25. Mal statt. Die Auf-führung der wohl ältesten und bekanntesten Geschichte der Welt, über die Geburt Jesus, ist am Sonntag, 22. Dezember, ab 16.30 Uhr in der Kirchstraße an der alten Scheune. Wieder einmal konnten Protagonisten für diese Vorstellung begeistert werden. Wer dieses Stück über die Geburt Jesus letztendlich aufführt und darstellt, bleibt noch ein Geheimnis und wird noch nicht verraten. Es werden auch wieder einige Verkaufsstände sowie ein Stand für das leibliche Wohl aufgebaut.

RECHTSTIPP



Von
Rechtsanwalt
**Maik
Haim**
Osterwieck

Muss ich eine Erbschaft annehmen?

Mit dem Tod des Erblassers fällt die Erbschaft automatisch an die Erben.

In den ersten 6 Wochen nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft kann der Erbe entscheiden, ob er diese annimmt oder ausschlägt. Bei einem testamentarischen Erben beginnt die Frist vom dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem das Nachlassgericht ihn über seine Stellung als Erbe informiert hat.

Innerhalb dieses Zeitraums tritt nur vorläufiger Erbschaftserwerb ein. Soll die Erbschaft angenommen werden, braucht der Erbe die Zeit nur verstreichen zu lassen.

Will der Erbe jedoch die Erbschaft ausschlagen, muss er innerhalb der 6 Wochen aktiv werden.

Gründe für eine Ausschlagung gibt es viele. Zum einen kann die Annahme der Erbschaft als unangenehm empfunden werden, zum Beispiel wenn die Erbschaft vom Erzeuger stammt, der sich seit Jahren nicht mehr gemeldet hat. Aber der häufigste Grund für eine Ausschlagung ist die Überschuldung des Nachlasses.

Bei einer Überschuldung des

Nachlasses ist eine Ausschlagung zu empfehlen, da der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers voll mit seinem eigenen Vermögen haftet. Eine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass ist möglich, jedoch nur nach der Durchführung gerichtlicher Verfahren.

Die Ausschlagung muss entweder zur Niederschrift beim zuständigen Nachlassgericht oder vor einem Notar in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht erfolgen.

Sie wird erst wirksam, wenn sie beim örtlich zuständigen Gericht innerhalb der 6 Wochen zugegangen ist. Wird die Ausschlagung beim örtlich unzuständigen Gericht eingereicht, tritt dies erst ein, wenn sie innerhalb der Frist das örtlich zuständige erreicht. Eine wirksame Ausschlagung kann nicht mehr widerrufen werden.

Mit der Ausschlagung verliert der Erbe seine durch den Erbfall eingetretene vorläufige Rechtsstellung rückwirkend, das heißt der Anfall der Erbschaft gilt als nicht erfolgt. Er verliert die gesamte Erbschaft. Eine Teilausschlagung ist nicht möglich. Gleichzeitig verliert der Erbe durch die Ausschlagung grundsätzlich auch seinen Pflichtteilsanspruch. Sollte ein solcher Konflikt eintreten, ist die Einholung anwaltlichen Rates zu empfehlen.

Mit der Ausschlagung wird fingiert, dass der Ausschlagende bereits verstorben sei, und die Erbschaft fällt an den Nächsterbenden. Dieser kann ebenfalls ausschlagen. Ist kein Erbe vorhanden, erbt der Staat. Der Staat hat kein Ausschlagungsrecht.

Fahrradfreundliche Kommune angestrebt

STADT OSTERWIECK. Die Stadt Osterwieck ist Gründungsmitglied der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune“ in Sachsen-Anhalt geworden. „Gemeinsam mit den Kommunen wollen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Menschen in unserem Land auch im Alltag noch öfter das Auto stehen lassen und aufs Fahrrad umsteigen“, sagte Verkehrsminister Thomas Webel. Es geht um Radwegbau, aber auch Beschilderung, Karten und Radverleih.

§ RECHTSANWALT Maik Haim

Spezialist für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Verkehrsunfallrecht
Arbeitsrecht
Miet- und Pachtrecht
Erb- und Familienrecht
Straf- und Bußgeldrecht

Kapellenstraße 45, 38835 Osterwieck
Telefon: 039421/61990 kontakt@rechtsanwalt-haim.de
Fax: 039421/61991 www.rechtsanwalt-haim.de

WIR LASSEN'S KRACHEN FEUERWERKS VORFÜHRUNG

6.12.2019 – 17 UHR

PROFI
Baumärkte Harz GmbH
Bäder - Bauelemente - Farben - Holz & Garten

Osterwieck, Am Bahnhof 3

Tel.: 039421-88870

www.profi-harz.de

Mo - Fr: 8 - 18 Uhr · Sa: 8 - 13 Uhr

➔ **Freitag · 29. November**

Vortrag

OSTERWIECK
19 Uhr „Kultur am Freitag“ im Schäfers Hof, Vortrag über den Rotmilan im Harzvorland, gehalten von Martin Kolbe aus Halberstadt

➔ **Sonnabend · 30. November**

Sport

FUSSBALL
Landesklasse, 13 Uhr
Osterwieck-Wulferstedt
Harzoberliga, 14 Uhr
Hessen-Rieder
Harzliga, 14 Uhr
Schlanstedt II-Deersheim
Rohrsheim-Zilly
Berßel-Abbenrode

Markt

DEERSHEIM
14 Uhr Kirche Peter und Paul, Auftritt des Frauenchores Zilly, 15 Uhr Weihnachtsmarkt in der Edelhofhalle,

OSTERWIECK
15 Uhr Schäfers Hof, Adventsmarkt mit Filmvorführung „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ und „Die Feuerzangenbowle“

Konzert

STÖTTERLINGEN
19 Uhr Kirche, Kleine Adventsmusik mit der Kantorei Osterwieck unter der Leitung von Gottfried Biller

Show

OSTERWIECK
19 Uhr Eventwerk, Magier Christof Lauer – Auf den Spuren der Magie

➔ **Sonntag · 1. Dezember**

Markt

HESSEN
14 Uhr Schlosshof, Hesse-ner Schlossweihnacht, ab 15 Uhr Auftritte Frauenchor Hessen, Kindergarten, Grundschule, Märchen „Der Froschkönig“, gespielt von den Damen des HCC, 16.30 Uhr Weihnachtsmann

Konzert

ZILLY
14 Uhr Kirche, Adventssingen

Sport

FUSSBALL
Harzliga, 13 Uhr
Osterwieck II-Lüttgenrode
Harzklasse, 13 Uhr
Hessen II-Sargstedt II

Kirche

OSTERWIECK
14 Uhr ökumenischer Gottesdienst für den Pfarrbereich mit Einführung des neuen Gemeindegottesdienstes

Comedy

ILSENBURG
18 Uhr Harzlandhalle, Paul Panzer

➔ **Dienstag · 3. Dezember**

Vereine

OSTERWIECK
14 Uhr Schäfers Hof, Herbstgarten

➔ **Sonnabend · 7. Dezember**

Feste

ZILLY
17-22 Uhr Wasserburg, Lichterfest, 17 Uhr Eröffnung durch die Lichterfee, ab 17.30 Uhr Backen mit Kindern in der alten Küche, 17.30 Uhr Auftritt der Kita in der Scheune, 18 Uhr Senju spielt in der Märchenscheune, 19 Uhr Frauenchor Zilly singt im Innenhof

Rundgang

OSTERWIECK
11 Uhr Heimatmuseum, öffentlicher Stadtrundgang (ohne Voranmeldung)

Markt

HORNBURG
14.30-22 Uhr Marktplatz, Weihnachtsmarkt

Sport

FUSSBALL
Landesklasse, 13 Uhr
Osterwieck-Langenstein
Harzliga, 13 Uhr
Stapelburg-Zilly

Berßel-Deersheim
Rohrsheim-Lüttgenrode

➔ **Sonntag · 8. Dezember**

Feste

ZILLY
14 Uhr Wasserburg, Lichterfest: Weihnachtsmarkt im Burgkeller, Bastelstraße, Backen mit Kindern in der alten Küche, 14.30 Uhr Weihnachten in Familie mit Musikschule Schicker, 15.30 Uhr Marionettentheater, 16.30 Uhr Lichterfee und Weihnachtsmann, 18 Uhr Feuerwerk

Sport

FUSSBALL
Harzliga, 13 Uhr
Osterwieck II-Abbenrode
Harzklasse, 13 Uhr
Hessen II-Eintracht HBS

Konzert

ILSENBURG
16 Uhr Harzlandhalle, Weihnachten mit unseren Stars – mit Stefan Mross, Monika Martin, dem Kastelruther Männerquartett und Anna-Carina Woitschack

➔ **Montag · 9. Dezember**

Vereine

OSTERWIECK
19 Uhr Schäfers Hof, Begegnungsgruppe Blaues Kreuz

➔ **Mittwoch · 11. Dezember**

Kirche

SCHAUEN
14.30 Uhr Gaststätte, Adventsfeier der Frauenkreise Berßel und Schauen

DARDESHEIM

14.30 Uhr Pfarrhaus, Frauenkreis

➔ **Donnerstag · 12. Dezember**

Vereine

OSTERWIECK
14 Uhr Hafensbar, Diabetiker-Selbsthilfegruppe

Kirche

ZILLY
14 Uhr katholisches Pfarrhaus, Frauenkreis

➔ **Sonnabend · 14. Dezember**

Markt

OSTERWIECK
14 Uhr Marktplatz, Weihnachtsmarkt, Bühnenprogramm: 14 Uhr Grundschule Sonnenklee Theater AG, 15 Uhr Tanzgruppe vom Vitalia Plus Osterwieck, 16 Uhr Weihnachtsmann, 17.30 Uhr Gesangsduo

Aiko (ehemalige Schülerinnen Fallstein-Gymnasium)

Feste

ZILLY
14 Uhr Sportlerheim, Seniorenweihnachtsfeier

➔ **Sonntag · 15. Dezember**

Markt

OSTERWIECK
11 Uhr Marktplatz, Weihnachtsmarkt, 11 Uhr Kindergarten Am Langenkamp (Theaterstück), 14 Uhr Tanzgruppe vom Vitalia Plus Osterwieck, 14.30 Uhr Weihnachtliches Programm Uwe Doberstein und Partner (Musik), 15.30 Uhr Tanzgruppe Lüttgenrode, 16 Uhr Weihnachtsmann

Kirche

BERSEL
10 Uhr Gottesdienst mit Einführung des neuen Gemeindegottesdienstes
DARDESHEIM
14 Uhr Adventskonzert
ZILLY
9.30 Uhr Gottesdienst

Konzert

OSTERWIECK
17 Uhr Stephanikirche, Musik zur Weihnacht mit der Kantorei Osterwieck

➔ **Montag · 16. Dezember**

Vereine

OSTERWIECK
19 Uhr Schäfers Hof, Begegnungsgruppe Blaues Kreuz (Weihnachtsfeier)

➔ **Mittwoch · 18. Dezember**

Vereine

BERSEL
14.30 Uhr Schloss, Heimatstubenstammtisch

OSTERWIECK
14 Uhr Schäfers Hof, Herbstgarten

ROHRSCHEIM
Schwarzer Adler, 14 Uhr Selbsthilfegruppen Diabetes und Schmerztherapie, 15 Uhr Volkssolidarität

➔ **Donnerstag · 19. Dezember**

Vereine

SCHAUEN
15 Uhr Deutsches Haus, Seniorennachmittag

➔ **Sonntag · 22. Dezember**

Krippenspiel

GÖDDECKENRODE
16.30 Uhr Kirchplatz, Krippenspiel unter freiem Him-

mel und mit lebenden Tieren (zum 25. Mal)

➔ **Dienstag · 24. Dezember**

Kirche

BERSEL
15.30 Uhr Gottesdienst
DARDESHEIM
17.30 Uhr Gottesdienst
DEERSHEIM
16.15 Uhr Gottesdienst
HESSEN
15 Uhr Gottesdienst
HOPPENSTEDT
16.30 Uhr Gottesdienst
RHODEN
15.30 Uhr Gottesdienst
RIMBECK
16.30 Uhr Gottesdienst
OSTERWIECK
18 Uhr Gottesdienst
SCHAUEN
17 Uhr Gottesdienst
STÖTTERLINGEN
16 Uhr Gottesdienst
WÜLPERODE
17.30 Uhr Gottesdienst
ZILLY
17.30 Uhr Gottesdienst

➔ **Mittwoch · 25. Dezember**

Party

ILSENBURG
21 Uhr Harzlandhalle, 20. Ilsenburger Weihnachtsparty

➔ **Donnerstag · 26. Dezember**

Kirche

DARDESHEIM
14 Uhr Gottesdienst
OSTERWIECK
9.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst für den Pfarrbereich
ZILLY
14 Uhr Gottesdienst

➔ **Sonntag · 29. Dezember**

Blutspende

OSTERWIECK
10-14 Uhr Fallstein-Gymnasium

Kirche

BÜHNE
9.30 Uhr Gottesdienst
GÖDDECKENRODE
11 Uhr Gottesdienst
HOPPENSTEDT
14 Uhr Gottesdienst

➔ **Dienstag · 31. Dezember**

Kirche

BERSEL
15 Uhr Gottesdienst
DARDESHEIM
14 Uhr Gottesdienst
OSTERWIECK
17.30 Uhr Gottesdienst
RHODEN
15 Uhr Gottesdienst
STÖTTERLINGEN
16.15 Uhr Gottesdienst
ZILLY
17 Uhr Gottesdienst

 **gut beDacht**

Dachdecker-Meisterbetrieb

Udo Wedde

Kampstraße 17 • 38835 Göttingen
Tel.: 03 94 21/8 82 31 • Fax: 03 94 21/6 12 07
Mobil: 01 76-32 07 14 27
DDM-Wedde@t-online.de

- Steildach
- Flachdach
- Dachbegrünung
- Bauklempnerei
- Wärmeschutz
- Dachfenster
- Solar und Photovoltaik
- Schornstein und Fassade
- Zimmerarbeiten
- Schieferarbeiten
- Reparaturen und Wartung

LESE RATTE



TIPPS AUS DER BIBLIOTHEK

Preston/Child

Grave. Verse der Toten

Ein Killer, der die Herzen seiner Opfer auf Gräbern ablegt: Eine äußerst morbide Mordserie wird zu einer ganz besonderen Herausforderung für Special Agent Aloysius Pendergast – denn dem erklärten Einzelgänger wird von seinem neuen Chef beim FBI ein Partner zur Seite gestellt. Während es zwischen den Opfern des Killers keinerlei Verbindung zu geben scheint, stellt sich schnell heraus, dass in den Gräbern ausnahmslos Selbstmörderinnen beigesezt sind. Doch was haben diese toten Frauen mit den neuen Morden zu tun? Je tiefer Pendergast und Coldmoon graben, desto klarer wird ihnen, dass die Lösung des Rätsels weit in der Vergangenheit liegen muss – und dass ihr Gegner ihnen näher ist, als ihnen lieb sein kann. Weitere Titel der Autoren: Tödliche Wüste, Kammer des Bösen, Feldzug der Rache

Ulrike Schwerkert

Das Wiener Vermächtnis – Hinter den Spiegeln

Wien 1892. Bei einem tragischen Sturz verliert die junge Komtess Luise von Waldenberg ihr Gedächtnis. Aber gerade das öffnet ihr die Augen: Die Dekadenz des Hofadels kommt ihr plötzlich verlogen vor, im elterlichen Palais erscheint ihr die strenge Aufteilung zwischen den Bediensteten und ihrer eigenen Familie falsch. Und warum werden treppauf und treppab Wahrheiten verschwiegen statt ausgesprochen? Doch Luise ist nicht allein: In der Werkstatt des jungen Zuckerbäckers Stephan Brucker erlebt sie eine sinnliche Welt voller Düfte, süßer Genüsse und warmer Vertrautheit. Eine Mesalliance bahnt sich an, die auf höchste Empörung stößt. Denn es gibt ungeschriebene Gesetze, die niemand brechen darf – könnte doch davon die Zukunft der Donaumonarchie abhängen ...

Weitere Titel der Autorin: Die Charité, Die Astrologin, Das Kastilische Erbe, Das Antlitz der Ehe

Vorankündigungen:

Ildiko von Kürthy – Es wird Zeit
Sebastian Fitzek – Das Geschenk
Michael Lemester – Die Mozarts
Michael Winterhoff – Deutschland verдумt

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Montag 13 – 18 Uhr

Freitag 13 – 16 Uhr

Änderungen sind auf AB der Bibliothek und Internetseite „Stadt Osterwieck/Bibliothek“ abrufbar.



Karnevalszeit ist angelaufen

Einen Vorgeschmack auf die bevorstehenden Faschingsveranstaltungen des Osterwiecker Carnevalsclubs (OCC) gab es anlässlich der Rathaus-Schlüsselübergabe an die Narren auf dem Marktplatz. Mit Tanz und närrischen Reden wurde das Publikum auf die Veranstaltungen der 41. Session des OCC eingestimmt. Diese beginnen zwar (fast) überall am Fallstein erst im Februar, aber der Kartenvorverkauf läuft bald an. In Osterwieck können bei Juliane Meuche Karten vorgestellt werden, ab 12. Dezember werden sie verkauft. In Hessen beim HCC Rot-Gold startet der Verkauf am 8. Dezember. Beim Narrenclub in Deersheim sind Karten am 5. Januar erhältlich.

„Die innerdeutsche Grenze“

Buch erhält neue Auflage

ABENRODE. Der Heimatverein Abbenrode teilte mit, dass das Buch „Die innerdeutsche Grenze“ auf Grund der riesigen Nachfrage derzeit vergriffen ist. 500 Exemplare waren gedruckt worden. „Da aber immer noch Bestellungen eingehen und die Nachfrage sehr groß ist, denkt der Heimatverein über den Druck einer zweiten Auflage nach. Diese könnte am dritten Advent zur Mühlenweihnacht zur Verfügung stehen“, erklärte Vorsitzender Andreas Weihe. Er bittet darum, dass weitere Interessenten für das Buch per Mail an abbenrode@t-online.de oder Telefon (039452) 9270 eine Vorbestellung abgeben.

Anlässlich des Grenzöffnungsjubiläums hatte der Heimatverein Abbenrode das 240-seitige Buch herausgegeben. „Inzwischen ist eine Generation herangewachsen, die dieses für Deutschland so einschneidende Ereignis nicht miterlebt hat“, erläuterte Heimatvereinsvorsitzender Andreas Weihe das Vorhaben. „Umso wichtiger ist es, kommenden Generationen das Wunder der friedlichen Revolution weiterzugeben.“ Ursprünglich wollte der Heimatverein Abbenrode nur eine Broschüre zur Geschichte und Entstehung dieser einst unüber-

windbaren und tödlichen Grenze herauszugeben. Dass es ein Buch geworden ist, hat nach den Worten von Weihe viele Gründe. So konnte der Heimatverein auf ein umfassendes Archiv eigener Beiträge aus den über 38 Ausgaben der „Abbenröder Heimatzeitung“ zurückgreifen. Nach Weihes Einschätzung machen dieses Buch die vielen Zeitzeugenberichte und einmaligen Fotodokumente so interessant und wertvoll.

Das Buch erläutert den geschichtlichen Hintergrund, warum überhaupt hier im Nordharz der Todesstreifen entstand und die alliierten Siegermächte gerade hier ihre Grenzpflocke in den Boden ramnten. Einzelne Beiträge geben einen Einblick in die Nachkriegsjahre, als die Grenze noch durchlässig war. Tauschgeschäfte, Schmuggeln, Flucht in den westlichen Teil von Deutschland, aber auch das Treiben von Rudolph Pleil, der als Massenmörder sein Unwesen bei Vienenburg und Abbenrode trieb, werden beleuchtet. Die Entwicklung der Grenze von 1952 bis 1989 zur bestgesicherten Grenze der Welt und deren Fall nehmen einen großen Raum im Buch ein. Erinnert wird an die Grenztooten im Nordharz. Schließlich sind die vielen offiziellen Grenzöffnungen im Nordharz aufgeführt, die bis zum März 1990 andauerten.

Dass man sich auch 30 Jahre nach dem geschichtlichen Ereignis noch immer aus Ost und West zum Feiern trifft, wird ebenfalls im Buch beschrieben. Viele Kunstwerke, Denkmäler und Grenzstellungen sind seit den 1990er Jahren im Nordharz entstanden. Eine Übersicht der Standorte und Erläuterungen laden zum Besuch ein. „Dieses Buch sollte auch Bestandteil und Hilfe bei Schulprojekten sein“, betonte Weihe. Die Patenschaft der zehnten Klassen des Fallstein-Gymnasiums Osterwieck für das neugestaltete Grenzdenkmal bei Wülperode steht hierfür als aktuelles Beispiel.



Das gemütliche Ausflugslokal in Ihrer Nähe !

- täglich geöffnet -

Fallsteinklaus

Familie Söllig

Fallstein 5 • 38835 Osterwieck
Tel.: 039421-29200 • Fax: 039421-69705
E-Mail: fallsteinklaus@web.de

STEUERBERATER
Sven Rüger

STEUERBERATER

FACHBERATER
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

Schloßstraße 1
D • 38871 Ilsenburg
Telefon. 039 452 . 4827 0
Telefax. 039 452 . 4827 99
mail@steuerberater-rueger.de
www.steuerberater-rueger.de

Wir  Lebensmittel.

EDEKA **Habermann**

Öffnungszeiten:

Mo.–Sa. 7.00–20.00 Uhr

Tel 03 94 21-6 12 42

Bahnhofstr. 16 • 38835 Osterwieck

Friedhofssatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 25 und 26 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in der Sitzung am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 4 Veranstaltungen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage
- § 17 Ehrengrabstätten
- § 18 Kindergrabstätten
- § 19 Nutzungsberechtigte

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 20 Gestaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigte Grabstätten

VI. Grabmale

- § 22 Beschaffenheit der Grabmale
- § 23 Aufstellung von Grabmalen
- § 24 Abmessungen der Grabmale
- § 25 Zustand der Grabmale
- § 26 Entfernung der Grabmale und Grabaufbauten

VII. Feierhallen und Trauerfeiern

- § 27 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die im Gebiet der Stadt Osterwieck gelegenen kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Göddeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode und Zilly. Die

Stadt Osterwieck ist Rechtsträger dieser Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt dar.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Osterwieck, einschließlich der dazugehörigen Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen auf den Friedhöfen kann zugelassen werden. Bestattungen außerhalb der Friedhöfe des Stadtgebietes sind nicht zugelassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Städtische Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden kann.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Osterwieck in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzdauergrabstätten

werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 4 Veranstaltungen

Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt Osterwieck. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist an festgesetzte Öffnungszeiten gebunden.
 Öffnungszeiten:
 Oktober bis April 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mai bis September 07.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Stadt Osterwieck kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass oder zur Gefahrenabwehr zeitweise einschränken oder untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Osterwieck sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

b) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

c) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,

d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Osterwieck und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleister sind ausgenommen,

e) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

f) Druckschriften zu verteilen,

g) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) Hunde unangeleint und unbeaufsichtigt mitzuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften bzw. Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzt werden.

(7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen der Stadt Osterwieck ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Osterwieck begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen nicht nachkommt.

(4) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Stadt Osterwieck für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Bestattungen finden an allen Kalendertagen mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen statt.

(5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Die Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

(6) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen auf der „Grünen Wiese“ beigesetzt.

(7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(8) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen ausführen.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Beisetzung von Särgen in vorhandenen Grüften ist nicht zugelassen. Beisetzungen sind dort zulässig, wenn die Grüfte mit Erde verfüllt werden. Eine Beisetzung von Urnen in Grüften ist möglich.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Verursacher.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht erlaubt.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auch Totgeburten) beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(3) Bei einer Beisetzung auf einer bereits vorhandenen Grabstelle ist die Nutzungszeit der Grabstelle bis zum Ende der in § 11 Abs. 1-2 festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung zu verlängern. Die Fälligkeit der Gebühr entsteht am Tag der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen in Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern werden von Bestattungsinstituten vorgenommen. Ein Antrag der Nutzungsberechtigten ist bei der Stadt Osterwieck zu stellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und von der „Grünen Wiese“ (Urnengemeinschaftsanlage) sind nicht zulässig. In den Fällen des § 20 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten**§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt bzw. des Eigentümers des Friedhofsgrundstücks. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten

c) Urnenreihengrabstätten

d) Urnenwahlgrabstätten

e) Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“ für anonyme Beisetzungen

f) Urnengemeinschaftsanlage „mit Platte“

g) Ehrengabstätten

h) Kindergrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§11) des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab.

c) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen auf einer Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf den Grabfeldern für Wahlgräber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens 1 Jahr bis höchstens 25 Jahre wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes

ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Es werden vergeben:

a) Wahlgrabstätten als Einzelgrabstätte

b) Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen in begrenzter Zahl.

(3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig.

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf dem Grabfeld für Urnen bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens 1 bis höchstens 25 Jahre wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wieder erworben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen „Grüne Wiese“ sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Beisetzungen). Urnengemeinschaftsanlagen

„mit Platte“ sind Aschestätten mit individueller Kennzeichnung durch eine Platte. Die Urnen werden nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Das Ablegen von Grabschmuck ist ausschließlich am Gedenkstein erlaubt.

(4) Urnen können auch in Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 19 bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

(6) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten. Auf die Urnengemeinschaftsanlage sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

§ 18 Kindergrabstätten

Für die Ruhezeit gilt § 11 dieser Satzung. Kindergrabstätten werden auf Antrag zugeteilt. Die weiteren Bestattungsvorschriften richten sich nach der Art des zugeteilten Grabes, den Ausführungen dieser Satzung und dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§19 Abs. 4) bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genanntem Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die volljährigen ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,

d) auf die Eltern,

e) auf die vollgebürtigen Geschwister,

f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

(5) Die Nachlassregelungen dieser Satzung gelten für alle Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben wurde, unabhängig der Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 20 Gestaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(5) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten der nächste Angehörige, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst gestalten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Reihen- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Verwaltung.

§ 21 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Osterwieck die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Osterwieck die Grabstätte nach pflichtgemäßem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VI. Grabmale

§ 22 Beschaffenheit der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Die Größe eines anzubringenden Bildes am Grabmal darf nicht größer als 10 % der Höhe und der Breite des Grabmals sein.

§ 23 Aufstellung von Grabmalen

(1) Den Anträgen auf Errichtung und Veränderung von Grabmalen sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

(2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Abmessungen der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht Umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks gestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob eine ausreichende Fundamentierung und Befestigung der Grabmale durchgeführt worden ist.

(2) Die Grabmale bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,14 m, Grabmale über 0,5 qm Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.

(3) Für Grabmale werden bestimmte Kernmaße (Gesamthöhe ab Wegoberfläche) festgelegt. Die Höhe aufgestellter Grabmale darf nicht mehr als 5 % nach oben oder unten abweichen. Als Mindest-Kernmaße werden festgesetzt:

a) Reihengräber 0,60 - 0,80 m

b) Wahlgräber in Grabfeldern 1,00 - 1,30 m

c) Urnenreihenstellen 0,65 m

d) Urnenwahlstellen 0,80 m

Bevorzugt sollten Grabmale im Verhältnis Höhe zur Breite 2:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden.

(4) Es sind an den Grabarten, Abs. 5 a) – d), stehende sowie liegende Grabmale zulässig.

(5) Folgende Maße sind einzuhalten:

a) Einzelgrab 2,00 m x 1,00 m

b) Doppelgrab 2,50 m x 2,50 m

c) Urnenreihengrab 0,50 m x 0,50 m

d) Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m

e) Urnengemeinschaftsanlage „mit Platte“ 0,50 m x 0,40 m

§ 25 Zustand der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.

(3) Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt Osterwieck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, der Aufenthaltsort nicht bekannt oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu ermitteln, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 26 Entfernung der Grabmale und Grabaufbauten

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabaufbauten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Osterwieck entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Verwaltung die Zustimmung

versagen. In diesem Falle ist die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten zum Werterersatz verpflichtet.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale auf eigene Kosten zu entfernen. Kann dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, kann die Einebnung auf Antrag an die Friedhofsverwaltung übertragen werden. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Osterwieck über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des nächsten Angehörigen bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(4) Jeder Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche für eine Grabstätte kann an die Friedhofsverwaltung einen Antrag zur Einebnung der Grabstätte stellen, wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist.

(5) Die vorzeitige Einebnung ist nur aus wichtigem Grund durch Antragstellung des Nutzungsberechtigten möglich.

VII. Feierhallen und Trauerfeier

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle des Friedhofes, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Termin der Trauerfeier ist rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg sind nicht gestattet.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 29 Haftung

Die Stadt Osterwieck haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturelemente entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Osterwieck nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Osterwieck in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnungen) mit allen Nachträgen außer Kraft:

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Osterwieck vom 08.12.2011

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Osterwieck vom 25.04.2014

2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Osterwieck vom 16.12.2015

Osterwieck, den 27.11.2019

J. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin



Siegel

Satzung für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe – Friedhofsgebührensatzung –

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), des § 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Schuldnerschuldner
§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren
§ 4 Gebührenerstattung
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen
§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Schuldnerschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

lig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Im Falle einer Rücknahme von Wahlgrabstätten, an denen noch eine Restnutzungszeit besteht, wird von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt.

(2) Die Frist beginnt am Tage der Rücknahme der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung (Abgabeschuldverhältnis) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe vom 24.04.2014 außer Kraft.

Die bestehenden Nutzungsrechte an vorhandenen Grabstätten bleiben unberührt.

Osterwieck, den 27.11.2019

J. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin



Siegel

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 14.11.2019 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Änderung
Der § 1 erhält folgende Ergänzung unter Punkt 13:

14. Kita Regenbogenland Schauen

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osterwieck, den 27.11.2019

J. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin



Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

-Gebührentarif-

1. Gebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten		
1.1	Reihengrab für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	684,00 EUR
1.2	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	411,00 EUR
1.3	Urmeneinzelgrabstätte, Reihengrabstätte	544,00 EUR
1.4	Urmengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese)	544,00 EUR
1.5	Urmengemeinschaftsanlage mit Platte	544,00 EUR
2. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		
2.1	Einzelwahlgrabstelle	764,00 EUR
2.2	Doppelwahlgrabstätte	1275,00 EUR
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts je Einzelwahlgrab pro Jahr	31,00 EUR
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts je Doppelwahlgrab pro Jahr	51,00 EUR
3. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen		
3.1	Urnenwahlgrabstätte	644,00 EUR
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	26,00 EUR
4. Nutzung der Trauerhalle		122,00 EUR
5. Einebnung von Grabstätten auf Antrag		
5.1	Einzelgrabstätte	217,00 EUR
5.2	Doppelgrabstätte	325,00 EUR
5.3	Urnengrab	90,00 EUR
6. Zulassungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten		
6.1	Jahresgebühr	150,00 EUR
6.2	Gebühr für die Aufstellung eines Grabmals	15,00 EUR
7. Verwaltungsgebühr pro Bestattung		45,00 EUR
8. Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag zur Umbettung		15,00 EUR

2. Ergänzung zur Beitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteile Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Schauen und Stötterlingen

Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind:

Die §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juli 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz am 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202).

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende 2. Ergänzung zur Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Hessen

Der Beitragssatz für das Beitragsjahr 2019 beträgt 0,64 € pro m².

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 27.11.2019

J. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin



Siegel

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes

Vereinfachte Flurbereinigung
Roklum
Landkreis Wolfenbüttel 28
Az.: 4.1.1 – 611 WF 28 – 011/II

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Roklum, Landkreis Wolfenbüttel 28, wird der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben und vorgelegt.

Jeder Teilnehmer des Verfahrens bekommt einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.

Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes liegt in der Zeit vom

25.11.2019 bis 06.12.2019

zu den Öffnungszeiten in der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, Raum 207, 38170 Schöppenstedt

sowie

zu den Sprechzeiten im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, Raum 308, 38100 Braunschweig

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) des Flurbereinigungsverfahrens aus.

Weiterhin liegt der Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für alle betroffenen Beteiligten am

Mittwoch, den 11. Dezember 2019, von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr im Sportheim Roklum, Winnigstedter Straße, 38325 Roklum aus.

In dieser Zeit sind Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan werden nur dann berücksichtigt, wenn sie in einem

Anhörungstermin vorgebracht werden (**Ausschlussstermin** nach § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 -BGBl I S. 546-, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 -BGBl. I S. 2794-).

Der **Anhörungstermin** findet am **Mittwoch, den 11. Dezember 2019, um 17.00 Uhr im Sportheim Roklum, Winnigstedter Straße, 38325 Roklum** statt.

Nach den §§ 114 u. 134 FlurbG

wird **darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind.**

Soweit sich Grundstückseigentümer – auch Miteigentümer oder Erbbauberechtigte – durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen letztere eine **amtlich beglaubigte** Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit. Vollmachtvordrucke sind auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (<http://www.arl-bis.niedersachsen.de> – Förderung und Projekte – Flurbereinigung) als Downloadversion verfügbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit der für sie vorgesehenen Abfindung und mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind, nicht zum Anhörungstermin erscheinen brauchen.

Braunschweig, den 11.11.2019

gez. Persitzky

2. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 14.11.2019 folgende 2. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen:

§ 3 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck 0,18 €/m².

Abschnitt V

Inkrafttreten

Die 2. Änderungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 27.11.2019

J. Wagenführ



Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Abschnitt III Niederschlagswassergebühr

Teste die Besten!

Werkstatt-Testsieger:

100 % Fehler gefunden
VW, Audi und Skoda

Mehrfach ausgezeichnet:

beste und kundenfreundlichste Autohäuser zwischen Harz und Heide

Scharf kalkulierte Preise:

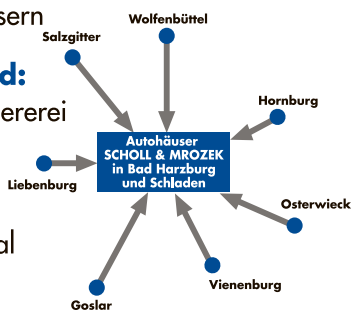
günstige Preise für Neu-, Gebrauchtwagen und Reifen durch Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit 45 anderen VW- und Audi-Autohäusern

Alles aus einer Hand:

Karosseriebau und Lackiererei im eigenen Haus

Inspektion:

ab 66,- € zzgl. Material
Sie sparen 28 %!



Bad Harzburg
Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 59
Tel. 0 53 22 / 900-0



Schladen
Hermann-Müller-Str. 11b
Tel. 0 53 35 / 50 41

Kürbisgewächs	Segelkommando: wendet!	bestimmter Platz	Schriftstellerverband (Abk.)	Vorname der Minelli	Autor von „Der Name der Rose“					
Kontinente		6								
Eier hervorbringen (Hühner)	4		ein Sandstein							
		widerwärtig	ital. Rechtsgelehrter § 1220	8						
US-Schriftsteller † 1849	5	Pflanzenwelt			Fluss durch Berlin					
US-kanadischer Grenzsee			aktiv, wirkend	süd-amerik. Zwerghirsch	7					
Art der Bartenfernung	berühmtes Musical	altgriechischer Stadtstaat	9	Segelmastspitze						
				1						
dt. Tennisprofi (Tommy)		Ankerplatz								
			südpakistische Provinz	11	Initialen Ecos					
ölig		italienisch: ja			V H d T V E O K N V A E C I L E E I S R L E U L S V V H E D E R d N R N S V S V N p d o L E S K E I R E V R O T F N O Z V T E O d C I N E C E T E T I E L E S p S M					
Mütter von Abel (A.T.)	feierliches Gedicht	Teil des Krankenhauses (Abk.)	2	babylonische Gottheit						
griechischer Buchstabe										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

ILSEZEITUNG

Antliches Mitteilungsblatt der Stadt Osterwieck

Herausgeber:

Mario Heinicke
Vor dem Schulzentor 8a
38835 Osterwieck
Telefon: (039421) 77203
Fax: (039421) 77204
E-Mail: ilse@ilsemedia.de

verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Mario Heinicke

verantwortlich für den amtlichen Teil:
Ingeborg Wagenführ,
Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck

Anzeigen:

verantw.: Thomas Helmuth
Medien-Service-Harz-Bode GmbH
Westendorf 6
38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 699241 o. -43
Fax: (03941) 699244
Anzeigen-Preisliste Nr. 6
vom 1. Januar 2009

Druck:

R. Weeke Betriebs GmbH,
Verlagsstraße, 39179 Barleben
verbreitete Auflage: 6200 Exemplare
Terminangaben ohne Gewähr

Die nächste Ausgabe erscheint
am Mittwoch, 18. Dezember
Anzeigenschluss: 5. Dezember
Redaktionsschluss: 6. Dezember